



## Inhalt

---

- Wissenswertes .....2
  - UBA veröffentlicht neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung.....2
  - Bekanntmachungsservice startet.....2
- Recht .....3
  - Nachforderung von Unterlagen und Gewährung von Nachlässen bei der Beschaffung von Arbeitsheften für den Schulunterricht.....3
  - Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen: HOAI hat keine Bindungswirkung .....5
- International.....7
  - Aus der EU .....7
  - GTAI – Ausschreibungshinweise jetzt kostenfrei verfügbar.....7
  - Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten tritt in Kraft.....7
- Aus den Bundesländern .....8
  - Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 16. Dezember 2022 .....8
  - Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Vergaberechtliche Erleichterungen .....8
  - Bayern: Vergabe von kommunalen Aufträgen – Wissensplattform zu nachhaltiger Beschaffung.....8
- Veranstaltungen.....9



## Wissenswertes

---

### **UBA veröffentlicht neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat neue Leitfäden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Mobiltelefonen, Smartphones und Tablets, Tintenpatronen und Tonerkartuschen für Drucker, Kopierer sowie Drucker und Multifunktionsgeräte veröffentlicht. Die Leitfäden ermöglichen die Ermittlung von Geräten, die langlebig konstruiert, reparier- und gut recycelbar sind, einen geringen Energieverbrauch aufweisen und sich durch eine Vermeidung von umweltbelastenden Materialien und gesundheitsschädlichen Emissionen auszeichnen. Den Leitfäden lassen sich alle für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen entnehmen. In der Anlage der Leitfäden findet sich jeweils ein Anbieterfragebogen, dieser dient als Anlage zum Leistungsverzeichnis. Damit ist hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Darüber hinaus erleichtert der Anbieterfragebogen der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote. Die Leitfäden finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72

### **Bekanntmachungsservice startet**

Auftragsbekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen sind bislang auf vielen verschiedenen Plattformen veröffentlicht. Die Suche nach Aufträgen kann sich äußerst umfangreich gestalten.

Unter Leitung des Beschaffungsamtes des BMI wurde der Bekanntmachungsservice entwickelt. Dieser soll den Aufwand nach Ausschreibungen auf ein notwendiges Minimum reduzieren.

Der Bekanntmachungsservice ist ein wesentlicher Bestandteil des Datenservice Öffentlicher Einkauf. Seit Mitte Dezember 2022 ist der Bekanntmachungsservice frei zugänglich und erreichbar unter [www.oeffentliche-vergabe.de](http://www.oeffentliche-vergabe.de).

Hier sollen perspektivisch alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen gefunden werden können. Ab Oktober 2023 dann in dem verbindlichen EU-Format eForms.

Der Datenumfang umfasst derzeit Ausschreibungen der Hansestadt Bremen sowie die auf [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) veröffentlichten Bekanntmachungen.

Die Bereitstellung von Daten für den Bekanntmachungsservice wird Schritt für Schritt durch immer mehr Plattformen erfolgen. Ende Januar 2023 sollen bereits alle Daten der e-Vergabe des Bundes verfügbar sein.

### **Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738117



## Nachforderung von Unterlagen und Gewährung von Nachlässen bei der Beschaffung von Arbeitsheften für den Schulunterricht

Aus der bloßen Hervorhebung eines Nachweises in einer Aufzählung ergibt sich nicht unmissverständlich, dass dieser bereits mit dem Angebot vorgelegt werden muss.

Preisnachlässe können auch für Sammelbestellungen von Arbeitsheften zu gewähren sein.

### Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG) führte ein Offenes Verfahren zur Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern und Arbeitsheften für 15 Schulen an 17 Standorten in seinem Kreisgebiet durch. Das Verfahren umfasste 5 Lose, die Lose 2 und 4 betrafen die Lieferung von Arbeitsheften. Die Zuschlagserteilung war auf 1 Los je Bieter limitiert. Die Parteien streiten über die Höhe des zu gewährenden Nachlasses gem. [§ 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz](#) (BuchPrG) bei der Lieferung von Arbeitsheften sowie die Möglichkeit der Nachforderung eines Eigennachweises bzw. eines Gütesiegels zur Nachhaltigkeit.

Die Vergabe sollte ausschließlich an Bieter erfolgen, die bei Sammelbestellungen der Schulen den höchstzulässigen Nachlass gem. § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) anbieten. Der Zuschlag erfolgte auf das wirtschaftlichste Angebot (Preis 50 %, Nachhaltigkeit 20 %, Beratung 15 %, Reklamation 15 %).

Auf eine Bieterfrage erklärte der AG, dass er sich als Schulträger mindestens bis Ende des Schuljahres 2022/23 das Eigentum an den Arbeitsheften vorbehalte. Die Gewährung eines Rabattes gem. § 7 Abs. 3 BuchPrG sei daher statthaft. Die Satzung des AG sieht vor, dass Eltern und volljährige Schüler für die Beschaffung von Gegenständen und Materialien zahlungspflichtig sind, wenn diese im Unterricht verarbeitet werden und danach bei Ihnen verbleiben.

Die Antragstellerin (ASt) rügte, dass die Forderung von Preisnachlässen für die Arbeitshefte (Lose 2 und 4) gegen § 7 Abs. 3 BuchPrG verstoße. Angebote zu allen 5 Losen wurden durch die ASt fristgemäß eingereicht, einen geforderten Eigennachweis bzw. ein Gütesiegel zur Nachhaltigkeit legte sie jedoch nicht vor. Der AG wies die Rüge der ASt zurück.

Mit Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer macht die ASt geltend, dass die geforderten Preisnachlässe gegen den vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz verstoßen, da dieser zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet. Der AG beschaffe die Arbeitshefte nicht zu seinem Eigentum i.S. von § 7 Abs. 3 BuchPrG. Das Eigentum müsse von gewisser Dauer sein und dürfe nicht nur vorübergehend erworben werden. Die Finanzierung erfolge über die satzungsgemäßen Kostenbeiträge der Eltern bzw. Schüler, die durch Übergabe dauerhaft das Eigentum an den Arbeitsheften erlangten.

Der AG trägt vor, es fehle an der Antragsbefugnis, weil das Angebot der ASt wegen des fehlenden Eigennachweises bzw. Gütesiegels nicht zuschlagsfähig sei. Zwölf weitere Bieter hatten alle geforderten Nachweise und Erklärungen eingereicht und jeweils die volle Punktzahl erhalten.

Die Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag ohne mündliche Verhandlung zurück.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer wendet sich die ASt mit sofortiger Beschwerde. Der AG habe der ASt zu Unrecht wegen des Fehlens einer Eigenerklärung bzw. eines entsprechenden Gütesiegels als so genanntem Nachhaltigkeitsnachweis bei den Zuschlagskriterien 20 % der möglichen Wertungspunkte abgezogen. Aus den Vergabeunterlagen gehe an keiner Stelle hervor, dass der Beleg mit dem Angebot einzureichen sei. Fehlt eine solche Forderung oder ist sie unklar, darf der Auftraggeber die Nichtvorlage des Nachweises nicht zum Nachteil des Bieters werten. Zudem macht die ASt eine Rechtsverletzung geltend, da der geforderte Preisnachlass für die Lieferung der Arbeitshefte unzulässig sei.

Entscheidung:

Mit Teilerfolg! Das Vergabeverfahren war in den Stand vor Beginn der Angebotswertung zurückzusetzen, wobei der Antragsgegner der Antragstellerin Gelegenheit zur Vorlage eines Eigennachweises bzw. Gütesiegels als Beleg für ressourceneinsparende, nachhaltige oder umweltschonende Verpackung oder Lieferung zu geben hatte. In diesem Punkt ist das Gericht der Argumentation der ASt gefolgt.

Hinsichtlich der Absicht des „dauerhaften“ Eigentumserwerbs durch die öffentliche Hand in Bezug auf Möglichkeit der Gewährung eines Nachlasses orientiert sich das Gericht am Gesetzestext von § 7 Abs. 3 BuchPrG. Es handelt sich um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift. Ein bloßer Zwischenerwerb der Arbeitshefte zur kurzfristigen Weiterveräußerung fielen nicht unter § 7 Abs. 3 BuchPrG. Der zu bestimmende Zeitraum habe sich an der Dauer einer Verwendbarkeit der Arbeitshefte zu orientieren. Die ASt selbst geht davon aus, dass diese nach einem Schuljahr durchgearbeitet sind. Die nochmalige Ausgabe in einer Nachfolgeklasse ist durch die Eintragungen kaum zweckmäßig. Es macht für die Annahme eines „dauerhaften“ Eigentumserwerbes aber keinen Unterschied, ob der AG die Arbeitshefte nach Ablauf des Schuljahres mangels weiterer Nutzbarkeit den Schülern überlässt oder sie einem Entsorger übergibt. Die Konsequenz wäre, dass der AG die Arbeitshefte nach „Verbrauch“ langfristig archiviert, allein um in den Genuss der Preisnachlässe zu kommen. Solch eine Anforderung ist den zivilrechtlichen Regelungen über einen Eigentumserwerb aber gänzlich fremd.

Praxistipp:

Vergabeunterlagen sind immer so klar und eindeutig zu formulieren, dass Widersprüche vermieden werden. Werden vorformulierte Vergabeunterlagen verwendet, ist zu prüfen, ob diese den Anforderungen genügen. Maßgeblich ist dabei der Empfängerhorizont der potenziellen Bieter.

[OLG Rostock, Beschluss vom 01.09.2022, Az.:17 Verg 2/22](#)

**Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738117

## **Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen: HOAI hat keine Bindungswirkung**

Das Honorar zwischen Auftraggeber und leistendem Ingenieur kann unabhängig von den Vorgaben der HOAI vereinbart werden. Der Auftraggeber ist nicht (mehr) an die HOAI gebunden.

Bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Auftragswertschätzung durch den Auftraggeber ist die Vergabekammer zur eigenständigen Wertermittlung berechtigt und verpflichtet. Dabei ist der Verkehrs- oder Marktwert zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zugrunde zu legen. Angebote, die in einem ersten, dann aber aufgehobenen Vergabeverfahren eingegangen waren, können dabei als Anhaltspunkte herangezogen werden.

### Sachverhalt:

Der Antragsgegner (Ag.) schrieb Ingenieurleistungen für die technische Ausrüstung eines Küchenneubaus einer JVA in einem EU-weiten Vergabeverfahren aus. Der auf Basis der HOAI geschätzte Auftragswert wurde in der Bekanntmachung mit EUR 367.500 angegeben.

Nachdem alle eingegangenen Angebote unterhalb des EU-Schwellenwertes lagen, hob der Ag. das Verfahren mit der Begründung auf, dass die Vergabeunterlagen korrigiert werden müssten, und führte im Anschluss ein nationales Vergabeverfahren mit identischem Auftragsgegenstand durch.

Dabei forderte der Ag. u. a. den ASt. unter Hinweis auf die Aufhebung der bekanntgemachten Ausschreibung erneut zur Abgabe eines Angebots auf. In dem Aufforderungsschreiben wies der Ag. darauf hin, dass im Laufe des Verfahrens die anrechenbaren Kosten durch eine abgeschlossene Machbarkeitsstudie weiter konkretisiert worden seien und das geschätzte Honorar nun deutlich unter dem EU-Schwellenwert liege, weswegen das Verfahren auf nationaler Ebene durchgeführt werde.

Der Antragssteller (Ast.) rügte u. a. die lediglich nationale Ausschreibung. Der Auftrag hätte EU-weit ausgeschrieben werden müssen. Der Ag. wies die Rüge zurück und erteilte der Beigeladenen (B.) den Zuschlag.

Daraufhin stellte der ASt. einen Nachprüfungsantrag bei der VK Baden-Württemberg, durch den er die Unwirksamkeit des mit der B. geschlossenen Vertrages geltend machte. Der Auftrag hätte EU-weit ausgeschrieben werden müssen. Die Berufung des Ag. auf die Machbarkeitsstudie sei lediglich vorgeschoben. Der Auftragswert könne nicht anders als im aufgehobenen Vergabeverfahren festgelegt werden. Gegen einen niedrigeren Auftragswert spräche, dass bei den anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung weitere Kosten hätten berücksichtigt werden müssen. Hinzu komme eine starke Preiserhöhung im Küchenbereich. Fehlerhaft habe der Ag. die Honorarzone II statt der Honorarzone III vorgegeben, die aufgrund der Planung von Großküchen wie der gegenständlichen erreicht sei. Einem öffentlichen Auftraggeber sei es verwehrt, durch bindende Vorgaben das durch die HOAI vorgegebene Basishonorar zu unterschreiten. Lege man die Honorarzone III zugrunde, werde der Schwellenwert überschritten.

Die Ag. hatte eingewandt, dass schon für das aufgehobene Verfahren das Honorar mit EUR 191.530,24 ermittelt worden sei. Eine EU-weite Bekanntmachung sei allerdings erfolgt, da eine zeitlich nachfolgende RBK-Studie zu einem höheren Wert geführt habe. Dass der zunächst ermittelte niedrigere Wert zutreffend sei, zeigten die sowohl im aufgehobenen als auch im gegenständlichen Verfahren eingegangenen Angebote, die alle nicht den Schwellenwert erreichten.

Die Vergabekammer hatte den Nachprüfungsantrag wegen Unzulässigkeit verworfen, da der seinerzeitige EU-Schwellenwert von EUR 214.000 nicht erreicht worden sei. Zwar habe der Ag. bei der Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftragswert unzutreffend geschätzt. Er habe sich auf eine Machbarkeitsstudie berufen, die bei Einleitung des Vergabeverfahrens durch die RBK-Berechnung überholt gewesen sei. Die Honorarberechnung mit einem Nettohonorar von EUR 191.530,24 sei jedoch erst nach Verfahrensbeginn und damit zu einem nicht mehr relevanten Zeitpunkt erstellt worden.

Mangels ordnungsgemäßer Schätzung durch den Ag. hatte die Vergabekammer den Auftragswert eigenständig geschätzt. Zugrunde zu legen seien die Angebote, die im aufgehobenen und im gegenständlichen Vergabeverfahren abgegeben worden seien und die alle unterhalb des Schwellenwertes lägen. Die Auftragsgegenstände seien identisch. Die HOAI enthalte kein Preisrecht, an das der Ag. gebunden gewesen sei. Die in den Vergabeunterlagen angegebenen anrechenbaren Kosten müsse der ASt. gegen sich gelten lassen, da eine Fehlerhaftigkeit nicht beanstandet worden sei, obwohl dies möglich gewesen wäre. In beiden Verfahren seien dieselben Werte angegeben worden. Trotzdem sei der Ag. erkennbar zu deutlich abweichenden Baukosten gekommen. Da im aufgehobenen Vergabeverfahren der Antragsgegner ebenfalls schon die Honorarzone II angegeben hatte und dies nicht beanstandet worden sei, könne die Wiederholung im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht gerügt werden.

Gegen den Beschluss der Vergabekammer legte der ASt. sofortige Beschwerde ein.

Beschluss OLG:

Ohne Erfolg! Die sofortige Beschwerde war zulässig, aber unbegründet, da der EU-Schwellenwert nicht erreicht worden sei. Zu Recht habe die Vergabekammer den Auftragswert selbst geschätzt mit dem Ergebnis, dass der maßgebliche Schwellenwert von EUR 214.000 nicht erreicht wurde. Wie sie ausgeführt habe, sei der Auftragswertschätzung der Verkehrs- oder Marktwert zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 3 VgV).

Eingeleitet wurde das zweite Verfahren durch die Aufforderung zur Angebotsabgabe. Zu diesem Zeitpunkt hätten die besten Anhaltspunkte für eine Auftragswertschätzung die Angebote, die im ersten, aufgehobenen Vergabeverfahren eingegangen waren, geboten. Denn die beiden Ausschreibungen hatten den gleichen Auftragsinhalt und die gleiche Aufgabenbeschreibung. Dass die Angebote einen realistischen Ausgangspunkt für die Auftragswertschätzung geboten haben, sei dadurch bestätigt worden, dass die Angebote des zweiten, gegenständlichen Vergabeverfahrens sogar niedriger waren als die des ersten, aufgehobenen Vergabeverfahrens.

Der Verwertbarkeit der Angebote für die Auftragswertschätzung stehe nicht entgegen, dass der Ag. die ausgeschriebenen Ingenieurarbeiten angeblich nicht der Honorarzone II hätte zuordnen dürfen. Auch wenn eine Zuordnung zu Honorarzone III hätte erfolgen müssen, hätten im aufgehobenen Vergabeverfahren sämtliche Bieter (also auch der ASt.) Angebote unter Zugrundelegung der Honorarzone II angeboten, sodass sich der Ag. hinsichtlich der Zuordnung hätte bestätigt fühlen dürfen. Die Zuordnung der ausgeschriebenen Leistungen zu Honorarzone II sei vertretbar, da nicht ersichtlich sei, dass die Aufgabe mehr als durchschnittliche Anforderungen gestellt habe.

Schließlich stehe auch [§ 76 VgV](#) der Kostenschätzung anhand der eingegangenen Angebote nicht entgegen, insbesondere nicht der Zuordnung der ausgeschriebenen Leistungen zur Honorarzone II.

Das Honorar zwischen dem Ag. und dem leistenden Ingenieur könne unabhängig von den Vorgaben der HOAI vereinbart werden. Der Ag. sei nicht an die HOAI gebunden. Denn laut EuGH liege in der Vorgabe verbindlicher Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ein Verstoß gegen EU-Recht (EuGH, Urteil vom 4.7.2019 - C-377/17).

Im Hinblick auf diese EuGH-Entscheidung sei [§ 76 Abs. 1 Satz 2 VgV](#) mit Wirkung ab 19.11.2020 geändert worden. Ein öffentlicher Auftraggeber könne nicht an den Vorgaben der HOAI festgehalten werden, obwohl durch Änderung des [§ 76 Abs. 1 Satz 2 VgV](#) eine Bindungswirkung gerade beseitigt worden sei.

Vorgaben der HOAI könnten somit der Berücksichtigung der im aufgehobenen Vergabeverfahren eingegangenen Angebote und damit der Auftragswertschätzung für das gegenständliche Vergabeverfahren nicht entgegenstehen, selbst wenn die Angebote aufgrund der Vorgaben zu den Baukosten und aufgrund der Zuordnung zur Honorarzone II unter dem Basishonorar der angeblich einschlägigen Honorarzone III lägen.

Praxistipp:

Die HOAI enthält kein verbindliches Preisrecht mehr, so dass der öffentliche Auftraggeber seit dem 19.11.2020 nicht mehr an sie gebunden ist. Planungshonorare können unabhängig von den Vorgaben der HOAI vereinbart werden. Eine Unterschreitung des von der HOAI vorgegebenen Basishonorars bei der Auftragswertschätzung von Planungsleistungen ist zulässig.

Für die Auftragswertschätzung ist auf den Verkehrs- oder Marktwert bei Einleitung des Vergabeverfahrens abzustellen. Angebote aus früheren Verfahren können als Anhaltspunkt dienen.

[OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.05.2022, 15 Verg 1/22](#)

### **Ihre Ansprechpartnerin**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95



## Aus der EU

### **GTAI – Ausschreibungshinweise jetzt kostenfrei verfügbar**

Die Germany Trade & Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) bietet eine umfassende deutschsprachige Plattform zu Auftragsmöglichkeiten aus Vorhaben, die durch Geberinstitutionen finanziert werden. Hier besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines individuellen, kostenlosen Benachrichtigungsservice „Tender & Projects daily“.

Seit dem 01.01.2023 sind alle Ausschreibungshinweise zu geberfinanzierten Vorhaben kostenlos zu finden. Die Nutzung der Ausschreibungs- und Projekthinweise erfordert lediglich eine Anmeldung bei der GTAI. Die Ausschreibungsplattform veröffentlicht jährlich mehr als 16.000 Meldungen zu internationalen Ausschreibungen. Auch Frühinformationen zu Entwicklungsprojekten sind kostenfrei erhältlich. Die Projekt- und Ausschreibungsinformationen der GTAI finden Sie [hier](#).

### **Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten tritt in Kraft**

Am 12.01.2023 trat die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten in Kraft. Diese neuen Vorschriften gegen Wettbewerbsverfälschungen erlauben es der EU, offen für Handel und Investitionen zu bleiben und dabei gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu gewährleisten. Die neuen Vorschriften befugen die Kommission, finanzielle Zuwendungen zu prüfen, die in der EU wirtschaftlich tätige Unternehmen von Nicht-EU-Staaten erhalten, und gegen dadurch entstehende Wettbewerbsverfälschungen vorzugehen.

Die Verordnung wurde im [Mai 2021](#) von der Kommission vorgelegt und im [Juni 2022](#), also in Rekordzeit, vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen.

Über die Instrumente der Verordnung hatten wir bereits im Newsletter 12/2022 berichtet.

### **Nächste Schritte**

Nachdem die Verordnung nun in Kraft getreten ist, beginnt ihre entscheidende Umsetzungsphase. Die Verordnung wird dann ab dem 12.06.2023 angewendet. Ab diesem Datum ist die Kommission befugt, von Amts wegen Prüfungen einzuleiten. Der Anmeldepflicht müssen Unternehmen ab dem 12.10.2023 nachkommen.

Die Kommission wird in den kommenden Wochen einen Entwurf einer Durchführungsverordnung vorlegen, in der die anzuwendenden Vorschriften und Verfahren erläutert werden. Das beinhaltet Anmeldeformulare für Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren, Vorgaben zur Berechnung von Fristen, für die Akteneinsicht und für die Vertraulichkeit von Informationen. Die Interessenträger haben dann vier Wochen Zeit, um Anmerkungen zu diesen Durchführungsvorschriften im Entwurf zu übermitteln, bevor sie Mitte 2023 endgültig verabschiedet werden.

Die Verordnung finden Sie unter [hier](#).

Quelle: EU-Kommission

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72





## **Aus den Bundesländern**

---

### **Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 16. Dezember 2022**

Die neue Auftragswerteverordnung ist zum 02. Januar 2023 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Die Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

#### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Andrea Broll, 0391 6230 446, [info@sachsen-anhalt.abst](mailto:info@sachsen-anhalt.abst)

### **Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Vergaberechtliche Erleichterungen**

Mit den Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 30. November 2021 und 2. Juni 2022 wurden den Vergabestellen des Landes und der Kommunen Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Die Vergabestellen in den von der Flutkatastrophe besonders betroffenen Gebieten sind nach wie vor auf eine spürbare Entlastung bei den administrativen Vorgaben für Beschaffungen angewiesen, um zu einem beschleunigten Wiederaufbau beizutragen. In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2024 können öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den betroffenen Landkreisen beitragen, nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) vergeben werden. Auf die Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen. Für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 17. August 2021 hingewiesen.

#### **Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Dagmar Lübeck, [luebeck@abc-rlp.de](mailto:luebeck@abc-rlp.de), 0651 9756 716

### **Bayern: Vergabe von kommunalen Aufträgen – Wissensplattform zu nachhaltiger Beschaffung**

Mit Schreiben vom 11.01.2023 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) bereitgestellte digitale Wissensplattform mit Musterunterlagen zu nachhaltigen Beschaffungen hingewiesen. Diese wurden vom Freistaat Bayern in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Ressorts erarbeitet und können auch von kommunalen Auftraggebern als Vorlage für geeignete Vergabeverfahren genutzt werden.

Das Schreiben des StMi finden Sie [hier](#).

Zur Datenbank gelangen Sie [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 511 631 72





## **Veranstaltungen**

---

### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.